

Verordnung zur Regelung der Kleinhandelspreise für Kalbfleisch.

Gemäß § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1916 (R. G. Bl. S. 667) und 4. November 1916 (R. G. Bl. S. 725) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Vertretungsstelle für Groß-Berlin unter Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Kleinhandelspreise für Kalbfleisch vom 4. Februar 1918 bestimmt:

§ 1.

Der Preis für Kalbfleisch darf in Berlin bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend bezeichneten Beträge nicht übersteigen:

Rücken und Keule mit Darm, Bruststücke ohne Hals ohne Nachbrust und ohne Dämmung, auch Schnitzel mit Knochenbeilage	2.10 M.
die übrigen Teile mit Knochenbeilage	1.70 M.

§ 2.

Bei Abgabe von Mengen unter 1 Pfund an die Verbraucher gelten die Preise des § 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß Bruchteile von Pfennigen auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden dürfen.

§ 3.

Die Höchstpreisfestsetzung des § 1 bezieht sich nicht auf die Verabfolgung zubereiteter Fleischwaren in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Fremdenheimen und Speiseanstalten (Pensionaten und Kantinen).

§ 4.

Gewerkschaften gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) in Verbindung mit § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1916 (R. G. Bl. S. 667) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1918 in Kraft.
Berlin, den 3. Mai 1918.

Magistrat

**der Königlichen Haupt- und Residenzstadt
Berlin.**

Nr. 349 V. S. Ia. 18.

Wermuth.